

Stellungnahme des WEISSEN RINGS zur Evaluierung der Neufassung des Straftatbestandes der Nachstellung (§ 238 StGB) durch das Gesetz vom 01.03.2017

Die Stellungnahme des WEISSEN RINGS beruht auf Berichten von Opferanwälten, die mit dem WEISSEN RING zusammenarbeiten, auf den Erfahrungen der Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und der ehrenamtlichen Opferhelfer des WEISSEN RINGS, auf der Expertise im Fachbeirat Strafrecht des WEISSEN RINGS sowie auf der Auswertung der kriminalstatistischen Daten, die auch bei der Entstehungsgeschichte der Neufassung eine Rolle gespielt haben (BT-Drs-18/9946, S. 10). Allerdings ist der für die Evaluierung vorgesehene Zeitraum von genau 3 Jahren seit Inkrafttreten der Änderung sowohl für Praxiserfahrungen als auch für statistische Analysen äußerst gering. Wegen der erfahrungsgemäß relativ langen Dauer der Stalking-Verfahren dürften die ersten Taten nach der Gesetzesänderung frühestens Ende 2017/Anfang 2018 abgeschlossen worden sein, und bei den statistischen Daten fehlen noch die Daten der Strafverfolgungsstatistik für 2019, die erfahrungsgemäß erst im Herbst 2020 veröffentlicht werden.

1. Die im Jahre 2017 erfolgte Gesetzesänderung, wonach es ausreicht, dass die Handlungen des Täters dazu geeignet sind, die Lebensgestaltung des Opfers schwerwiegend zu beeinträchtigen, hat nach unseren Erfahrungen zu einer erheblichen Verbesserung des Opferschutzes geführt. Von Opfern werden nicht mehr belastende Angaben dazu erwartet, wie sie ihre Lebensgestaltung wegen der Nachstellungen konkret geändert haben. Sie müssen nur darlegen, was sie vernünftigerweise hätten tun können oder müssen, um den Nachstellungen zu entgehen, was sie aber mit Rücksicht auf die Kosten, ihre Arbeit oder die Betreuung der Kinder nicht realisieren konnten oder nicht wollten, um sich den Drohungen des Täters nicht zu beugen. Dass sich das Gesetz nunmehr mit einem „objektivierbaren Anlass für eine Verhaltensänderung“ (BT-Drs. 18/9964, S. 13) begnügt, wird von den betroffenen Opfern durchweg als Entlastung ihrer schwierigen Situation empfunden. Für sie hat sich das Schutzniveau spürbar erhöht. Auch polizeiliche Aktivitäten zur Tataufklärung und für die sehr wichtigen Gefährderansprachen sind dadurch gefördert worden. Den Bedürfnissen der Strafrechtspflege nach harten objektiven Fakten wird nach wie vor durch das Erfordernis der Beharrlichkeit der Nachstellungshandlungen Rechnung getragen.

Eindeutig positiv wird die Streichung des § 238 Abs. 1 StGB aus dem Katalog der Privatklagedelikte (§ 374 StPO) bewertet. Opfern wird von allen Experten geraten, den Kontakt zu dem Täter oder der Täterin radikal abubrechen. Das Privatklageverfahren war mithin opferschädigend und kontraproduktiv.

Trotz der unterschiedlichen Struktur der Polizeilichen Kriminalstatistik (Taten- und Ausgangsstatistik) und der Strafverfolgungsstatistik, welche bei § 238 StGB nur die Angeklagten und

Verurteilten statistisch erfasst, bei denen keine Tateinheit (§ 52 StGB) oder Tatmehrheit (§ 53 StGB) mit schwereren typischen Begleittaten wie Körperverletzung, Freiheitsberaubung

und Wohnungseinbruchsdiebstahl vorliegt, besteht angesichts der erheblichen Differenz zwischen den Daten der PKS und denen der Strafverfolgungsstatistik Grund zu der Vermutung, dass dieser Unterschied in einem gewissen Umfang auch darauf zurückzuführen ist, dass strafwürdige Fälle nicht zu einer Anklage bzw. Verurteilung führten, weil entweder eine tatsächlich eingetretene schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensführung nicht nachgewiesen werden konnte oder nach den von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen nicht vorlag (vgl. BT-Drs- 18/9946, S. 10). Auch die Verweisung der verletzten Opfer auf den Privatklageweg konnte hier eine Rolle spielen.

Beide Effekte können nicht getrennt voneinander nachgewiesen werden, weil Daten zu Privatklagen in der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Statistik „Staatsanwaltschaften“ (Fachserie 10 Reihe 2.6) und in der Statistik über „Straf- und Bußgeldverfahren“ (Fachserie 10 Reihe 2.3) nicht nach Straftatbeständen differenziert werden. Nach den Berichten unserer Praktiker dürften beide Gesetzesänderungen aus dem Jahr 2017 mit etwa gleich starken Effekten zur Verbesserung der in der nachfolgenden Tabelle dokumentierten Anklage- und Verurteilungsquoten beigetragen haben.

Von 2016 (dem letzten Jahr vor der Gesetzesänderung) bis 2018 haben sich – bei etwa gleich hohen Anzeigezahlen – die absoluten Zahlen der Verurteilten und die Verurteilungsquoten (bezogen auf die angezeigten Straftaten) mehr als verdoppelt (151 auf 315 Verurteilte, 0,81 % auf 1,66 %). Ewas geringer ist der Anstieg bei den Abgeurteilten (314 auf 555, bzw. 1,68 % auf 2,93 %).¹ Im Vergleich zur Verurteilungsquote bei allen Delikten ohne Straßenverkehrsdelikte (2018: 9,89 %) ist die Verurteilungsquote zwar immer noch gering. Im Hinblick auf die oben und unter 2. geschilderten Probleme (statistische Verdrängung bei konkurrierenden schwereren Delikten, besondere Beweisschwierigkeiten und diffuses Anzeigeverhalten) handelt es sich aber doch um eine beachtliche Verbesserung.

Angezeigte Straftaten sowie abgeurteilte und verurteilte Straftäter gemäß § 238 StGB

	2016	2017	2018
Angezeigt (PKS) ²	18.739	18.433	18.960
Abgeurteilte ³	314 1,68 %	378 2,05 %	555 2,93 %
Verurteilte ⁴	151 0,81 %	206 1,12 %	315 1,66 %

¹ Wegen der zeitlichen Verschiebungen zwischen PKS und Strafverfolgungsstatistik handelt es sich dabei nur um Schätzungen, die aber wegen der relativen Konstanz der Zahlen über die Jahre ziemlich genau sind.

² Polizeiliche Kriminalstatistik, jeweils Tabelle 2.1.2: Ausgewählte Straftaten (bka.de).

³ Statistisches Bundesamt, 2016, 2017, 2018 jeweils Tab. 2.1: Abgeurteilte und Verurteilte (www.destatis.de).

⁴ Siehe Fn. 2

2. Schwierigkeiten gibt es nach wie vor bei den Anforderungen an die „Beharrlichkeit“ der Nachstellungshandlungen. In den meisten Fällen sind die Aktivitäten so massiv, dass dieser Nachweis leicht erbracht werden kann. Problematisch ist es jedoch bei wenigen Handlungen, die aber besonders gravierend sein können (z.B. kompromittierende Annoncen oder Fotos in sozialen Medien, Bestellungen unter dem Namen des Opfers). Zu erwägen ist eine gesetzliche Konkretisierung in der Weise, dass für die Beharrlichkeit in der Regel mindestens 5 Nachstellungshandlungen erforderlich sind.

Weitere Probleme ergeben sich vielfach im tatsächlichen Bereich. In Gesprächen mit Opfern wird nicht selten diffus der Vorwurf des „Stalkings“ erhoben, ohne konkrete tatbestandliche Handlungen zu nennen. Den Betroffenen ist daher immer zu einer genauen Dokumentation zu raten. Um Enttäuschungen zu vermeiden, weisen die für den WEISSEN RING tätigen ehrenamtliche Mitarbeiter und Rechtsanwälte bei Beratungsgesprächen mit Opfern immer auf diese Notwendigkeit hin.

Zur nachhaltigen Unterstützung einer beweiskräftigen Dokumentation hat der WEISSE RING 2019 eine NO STALK App entwickelt und ins Netz gestellt, die es den Opfern ermöglicht, aktiv und selbstbestimmt Beweise gegen Stalker zu sichern, ohne dass der Täter darauf Einfluss nehmen kann. Es ist zu erwarten, dass dadurch nicht nur die Beweissicherung für die Strafverfolgungsbehörden erleichtert wird, sondern dass auch potenzielle Täter von weiteren Aktivitäten abgehalten werden. Der Einsatz der NO STALK APP ermöglicht auch Gefährderansprachen durch die Polizei und den Nachweis eines Stalkings i.S. des Gewaltschutzgesetzes (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 b GewSchG) und der hierauf bezogenen Verstöße gegen Gewaltschutzanordnungen (§ 4 GewSchG). Auf diese Weise wird auch der vorgelagerte Schutz von Stalkingopfern durch die Familiengerichte gefördert.